Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Verordnung vom 29.01.1814 publ. 10.02.1814

Butjadinger Landzoll.

Da es zu Wiffenschaft der Hochstverords neten Regierungs : Commission gefommen, daß der mit dem Weferzoll in enger Berbins dung stehende auch während der Frangosis schen Occupation beibehaltene Butjadinger Landzoll, bin und wieder von Schiffern, Raufleuten und andern Gingefessenen um= gangen oder wohl gar verweigert ift, fo werden hierdurch alle, welche Waaren und Sachen zu Waffer erhalten haben oder ferner erhalten mochten, ohne die Wefer : Boll= stelle zu Elsfleth zu passiren, nachdrücklich angewiesen, den Butjadinger = Landzoll nach den bekannten Borschriften unweigerlich an die dazu bestellten Ginnehmer gu bezahlen, widrigenfalls fie die in Contraventionsfallen gefehmäßige Bestrafung ju gewärtigen ba= ben.

30) Regierungs: Commissions: Bestanntmachung vom 29. Januar publ. 10. Februar 1814.

Provisorische Da die provisorische Regierungs = Coms Autorisationzu mission dienlich befunden hat, zur Bequems Aussertigun: mission dienlich befunden hat, zur Bequems gen v. Schiffs-lichkeit der Schiffarth und Handlung, einen Verklarungen. zur Aussertigung der Schiffs-Verklarungen öffentlich autorisirten Official im Flecken Vraake anzustellen und dieses Seschäft pros visorisch dem dortigen vormaligen Beamten,